

Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Zuschüsse zur finanziellen Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Förderung sind die §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Dritte Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Wesel sowie die Satzung für das Jugendamt des Kreises Wesel.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. Ausführungsgesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) hat Grundsätze zur Ausgestaltung der in den §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz beschriebenen Handlungsfeldern der Jugendarbeit festgelegt, die von freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit anzuwenden sind. Diese sind:

Die Angebote und Maßnahmen richten sich vor allem an junge Menschen vom 6. bis 21. Lebensjahr. Belange von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sollen besonders berücksichtigt werden.

Bei der Ausgestaltung der Angebote ist die Gleichstellung von Jungen und Mädchen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Die Angebote sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern. Kindern und Jugendlichen soll bei der Ausgestaltung der Angebote ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die Träger der Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken.

2. Förderbereiche

2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind ein wichtiger Bestandteil des Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit und zeichnen sich aus durch eine qualifizierte Betreuung. Inner- und

außerörtliche Ferienangebote sind geeignet, Kindern und Jugendlichen den Aufbau von Kontakten außerhalb von Elternhaus und Schule, soziales Lernen in einer Gleichaltrigen-gruppe sowie eine erste Loslösung vom Elternhaus zu ermöglichen.

Ferienaktionen vor Ort und Betreuungsangebote von Kindern und Jugendlichen in Ferienzeiten sind ergänzende Angebote zu Ferienfahrten in der Gruppe und Ferienaktivitäten in der Familie. Anzustreben ist ein interessantes und vielseitiges Ferienprogramm auch verschiedener Träger am Wohnort sowie die Berücksichtigung von Betreuungsbedarfen in Ferienzeiten.

Freizeiten, Ferienaktionen und Betreuung von Kindern in Ferienzeiten

Einzelmaßnahme: Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung im In- und Ausland

Dauer: Minstdauer: 2 Tage, Höchstdauer: 21 Tage

An- und Abreisetag gelten als anrechenbare Tage wenn die Abreise am Wohnort spätestens um 18:00 Uhr und die Ankunft am Wohnort frühestens um 12 Uhr erfolgt. Bei Maßnahmen im Kreis Wesel gilt dies nicht.

Höhe der Förderung: 2,50 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag, 5,00 Euro je Betreuerin/Betreuer und Tag.

Zusatzförderungen für Freizeiten:

- Bei Freizeiten mit Übernachtung wird bei einer Entfernung des Ferienortes von mehr als 500 Kilometern ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 10,00 Euro je gefördertem Teilnehmenden und Betreuenden gefördert.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten von mindestens fünf Tagen Dauer wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 Euro je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Mitarbeitendenliste als solche ausgewiesen werden und müssen entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz).

Einzelmaßnahme: Ferienaktionen vor Ort

Antragsberechtigt sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel, das sind die Städte und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe, die beabsichtigen Ferienaktionen vor Ort durchzuführen, wenden sich an die zuständige Kommune.

Höhe der Förderung: Pauschale, abhängig von Dauer und Anzahl der Veranstaltungen sowie Zahl der Teilnehmenden.

Einzelmaßnahme: Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ferienzeiten

Dauer: Mindestdauer: 5 zusammen-hängende Veranstaltungen mit mindestens 6 Stunden Dauer pro Tag

Höhe der Förderung: 2,00 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag, 4,00 Euro je Betreuerin/Betreuer und Tag

Zusatzförderung für alle Maßnahmen:

- Geförderte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für diese Einzelmaßnahme antragsberechtigt.
- Betreuungsmaßnahmen, denen ein Gesundheitsförderungskonzept zu Grunde liegt, werden mit pauschal 50,00 Euro je Tag gefördert. Die Fördersumme ist gesondert zu beantragen und abzurechnen.
- Für die Vorbereitung und Planung einer Freizeitmaßnahme sowie die Schulung der Mitarbeitenden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro je anerkennungsfähigem Betreuenden zu Grunde gelegt.

2.2 Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer oder technischer Bildung

Außerschulische Jugendbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Jugendarbeit dar. Sie leistet einen Beitrag zur freien Identitätsentwicklung junger Menschen und regt zu sozialem Engagement und zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung an. Sie geben Hilfestellung und Orientierung zur Entwicklung persönlicher Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen.

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit Bildungsangebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen an-

knüpfen, aber auch so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

Methodisch können Jugendbildungsangebote in Form von Kursen, Tagungen, Seminaren, Workshops oder Exkursionen gestaltet sein. Genutzt werden können hierbei auch zeitlich begrenzt die bestehenden Veranstaltungsformen wie Gruppenstunden, Mitarbeitertreffen, Projekte oder besondere Aktionen.

Einzelmaßnahme: Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und/oder technischer Bildung

Dauer: Mindestdauer: 3 Stunden

Höhe der Förderung: 5,00 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und je Betreuerin/Betreuer

2.3 Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.

Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin / eines Betreuers / einer Betreuerin nicht mehr wahrgenommen werden.

Zu den erforderlichen Angeboten zählen:

- Grundkurse zur Ausbildung junger Menschen in die Grundlagen von Gruppenarbeit, beispielsweise Gruppen- und Spielpädagogik, Erste-Hilfe-Kurse, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
- Aufbaukurse zur Qualifizierung, beispielsweise in den oben genannten Bereichen, jedoch mit erheblicher Vertiefung des Grundkurses im Hinblick auf sich verändernde Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen.
- Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen, beispielsweise kreativ-kulturelle Kurse, Kurse zur Gesprächsführung, Kurse der technischen Weiterbildung, die geeignet sind, die Leitungsaufgabe zu ergänzen.

Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Einzelmaßnahme: Tagesveranstaltung

Dauer: Mindestens 3 Stunden

Höhe der Förderung: 5,00 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer

Einzelmaßnahme: Veranstaltungen mit mindestens 1 Übernachtung

Dauer: Programmdauer mindestens 10 Stunden

Höhe der Förderung: 20,00 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Wochenende

Einzelmaßnahme: mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Dauer: Mindestdauer 3 Tage, Höchstdauer 7 Tage, Programmdauer mindestens 5 Stunden pro Tag. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn weniger als 5 Stunden Programm an diesen beiden Tagen durchgeführt wird.

Höhe der Förderung: 10,00 Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag.

Zusatzförderungen:

- Bei Selbstversorgermaßnahmen von mindestens fünf Tagen Dauer wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 Euro je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Teilnahmeliste als solche ausgewiesen werden und müssen entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz)
- Schulungsmaßnahmen mit Modulcharakter werden je nach Form der jeweiligen Einzelveranstaltung gefördert.

2.4 Internationale Jugendbegegnungen

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben und dem Austausch unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu.

Internationale Jugendbegegnungen fördern das Verstehen und machen Gemeinsamkeiten erfahrbar. Sie helfen, das interkulturelle Verständnis auf- und auszubauen. Durch Erfahrungen mit Gleichaltrigen in anderen Ländern können junge Menschen auch die eigene Situation und den eigenen Standort besser erkennen. Begegnungen und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg bieten Möglichkeiten und Chancen zur Mitgestaltung.

Jugendbegegnungen sind in einer zusammenwachsenden Welt somit ein wichtiger Sozialisationsbestandteil für Jugendliche.

Gefördert werden Jugendbegegnungen, die Nachhaltigkeit beziehungsweise Stetigkeit anstreben und die im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden. Bei außereuropäischen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland.

Das wichtigste Förderkriterium ist der Begegnungscharakter. Das Programm einer Jugendbegegnung umfasst gemeinsame Aktivitäten und Unternehmungen, Workshops und Diskussionen, deren Themenschwerpunkten unter anderem gesellschaftspolitischer, geschichtlicher, interkultureller, jugendkultureller, künstlerisch kreativer, ökologischer und sportlicher Art sind.

Nicht gefördert werden:

- internationale Sportwettkämpfe (ohne Begegnungscharakter)
- internationale Musik- und Theaterfestivals (ohne Begegnungscharakter)
- Programme mit überwiegend touristischem Charakter (zum Beispiel Rundreisen ohne Partnergruppe)
- Schüleraustausch.

Internationale Jugendbegegnungen

An- und Abreisetag gelten als anrechenbare Tage, wenn die Abreise am Wohnort spätestens um 18:00 Uhr und die Ankunft am Wohnort frühestens um 12 Uhr erfolgt. Bei Maßnahmen im Kreis Wesel gilt dies nicht.

Einzelmaßnahme: Begegnungen im Partnerland (Europa und außereuropäisch)

Dauer: Mindestdauer 2 Tage, Höchstdauer 21 Tage

Höhe der Förderung: 5Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag aus dem Kreis Wesel, 7,50 Euro je Betreuerin/Betreuer aus dem Kreis Wesel.

Einzelmaßnahme: Begegnungen im Kreis Wesel mit der Partnergruppe

Dauer: Minstdauer 2 Tage, Höchstdauer 21 Tage

Höhe der Förderung: 5Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag, 7,50 Euro je Betreuerin/Betreuer.

Einzelmaßnahme: Begegnungen im Kreis Wesel mit Partnern aus der County Durham / England (Partnerkreis des Kreises Wesel)

Dauer: Minstdauer 2 Tage, Höchstdauer 21 Tage

Höhe der Förderung: 5Euro je Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag, 7,50 Euro je Betreuerin/Betreuer zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 250,00 Euro je 5 Tage.

Zusatzförderung für alle Maßnahmen:

- Bei Begegnungen mit einer Entfernung des Aufenthaltsortes von mehr als 500 Kilometern vom Wohnort wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 10,00 Euro je gefördertem Teilnehmenden und Betreuenden gewährt.
- Begegnungen, denen ein Gesundheitsförderungs-konzept zu Grunde liegt, werden mit pauschal 50,00 Euro je Tag gefördert. Die Fördersumme ist gesondert zu beantragen und abzurechnen
- Bei Selbstversorgermaßnahmen von mindestens fünf Tagen Dauer wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 Euro je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Teilnahmeliste als solche ausgewiesen werden und müssen entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz)
- Für die Vorbereitung und Planung einer Freizeitmaßnahme sowie die Schulung der Mitarbeitenden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro je anerkenntnis-fähigem Betreuenden zu Grunde gelegt.

2.5 Kombinierte Angebote

Zur Gestaltung eines möglichst umfassenden, aber auch interessanten Angebotes, sind auch Angebote zu fördern, die aus mehreren Bereichen kombiniert werden, beispielsweise eine Jugendbildungsangebote mit anschließender Freizeit. Die Förderung wird entsprechend den Sätzen der jeweiligen Bereiche aufgeteilt.

2.6 Materialkostenzuschuss

Freie Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben beziehungsweise ihre Kreisvertretungen, erhalten einen Zuschuss von 10% des im Vorjahr zu den Maßnahmen der Jugendarbeit bewilligten Zuschusses als Materialkostenzuschuss, sofern sie im Folgejahr erneut Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen. Zur Belegung des Materialkostenzuschusses sind die Originalbelege einzureichen.

2.7 Verwaltungskostenzuschuss

Jugendverbände und Jugendgruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben beziehungsweise ihre Kreisvertretungen, erhalten einen Zuschuss von 15% des im Vorjahr zu den Maßnahmen der Jugendarbeit bewilligten Zuschusses als Verwaltungskostenzuschuss, sofern sie im Folgejahr erneut Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen. Der Verwaltungskostenzuschuss kann frei für alle Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Vereinbarung zum Kinderschutz

Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit können nur die Träger erhalten, die mit dem Jugendamt des Kreises Wesel oder dem zuständigen Jugendamt am Sitz des Trägers eine Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter ehren- und nebenamtlich tätiger Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend § 72a in Verbindung mit § 74 SGB VIII, abgeschlossen haben.

3.2 Eigenleistung

Die Eigenleistung des Trägers beziehungsweise die Teilnehmer/innen-Beiträge müssen mindestens 25 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Mögliche Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder Landes und/oder der Gemeinden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind

- die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen
- die bei der Durchführung von Ferienaktionen vor Ort beteiligten Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel, das sind die Städte und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten.

3.4 Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuerinnen und Betreuer

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel haben. Für Betreuer und Betreuerinnen sowie für Teilnehmende an Schulungsmaßnahmen für einen Träger im Zuständigkeitsbereich gelten diese Voraussetzung nicht.

Darüber hinaus werden für die unterschiedlichen Förderbereiche folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer gefördert:

Förderbereich: Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienaktionen und Betreuung von Kindern in Ferienzeiten

Geförderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer: 6 bis 17 Jahre, darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung stehen oder arbeitslos sind.

Geförderte Betreuerinnen/Betreuer: Für jeweils 6 Kinder beziehungsweise Jugendliche 1 Betreuerinnen/Betreuer. Für jeweils 1 bis 3 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/Betreuer anerkannt werden.

Förderbereich: Jugendbildungsangebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und/oder technischer Bildung

Geförderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer: 6 bis 17 Jahre, darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie in Ausbildung stehen oder arbeitslos sind.

Geförderte Betreuerinnen/Betreuer: Für jeweils 6 Kinder beziehungsweise Jugendliche 1 Betreuerin/Betreuer. Für jeweils 1 bis 3 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/Betreuer anerkannt werden.

Förderbereich: Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Geförderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer: ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ab 13 Jahre, die für einen Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Wesel tätig sind oder tätig werden wollen

Förderbereich: Internationale Jugendbegegnungen

Geförderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer: 14 bis 27 Jahre

Geförderte Betreuerinnen/Betreuer: Für jeweils 6 Jugendliche 1 Betreuerinnen/Betreuer. Für jeweils 1 bis 3 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann je nach Grad der Behinderung 1 Betreuerin/Betreuer anerkannt werden.

3.5 Ausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Angebote, die der beruflichen Orientierung dienen,
- Sprachkurse und schulische Veranstaltungen,
- Religiöse Bildungsveranstaltungen,
- Parteipolitische Veranstaltungen,
- Örtliche und überörtliche Verbandstreffen, die der Aufrechterhaltung der Verbandsstruktur dienen,
- Angebote, die dem eigentlichen Vereinszweck dienen (Trainingsstunden der Sportvereine, Turniere, regelmäßige Gruppenstunden, regelmäßige Treffen des Leitungsteams, Musikunterricht)
- Klassenfahrten,
- Kommerzielle Jugendreisen,
- Angebote ausschließlich für behinderte Kinder und Jugendliche.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Die Träger reichen **bis spätestens 31. März jeden Jahres** über ihren Spitzenverband auf Kreisebene eine Aufstellung ihrer geplanten Maßnahmen nach Vordruck gemäß Anlage ein.

4.2 Bewilligungsbescheid

Die Antragsteller erhalten über die Höhe des Kreiszuschusses einen Bewilligungsbescheid. Nach Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung, mit der die Bedingungen des Bewilligungsbescheides akzeptiert werden, werden 80 % des bewilligten Zuschusses zu den Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Verwaltungskostenzuschuss ausgezahlt.

Der Materialkostenzuschuss ist abzurufen, wenn er innerhalb der nächsten 6 Wochen benötigt wird. Materialkostenzuschüsse, die nicht **bis zum 01.12. des Jahres** abgerufen werden, verfallen.

Die Maßnahmeplanung und/oder -durchführung kann im eigenen Ermessen des Trägers im Rahmen des bewilligten Zuschusses und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinien geändert werden.

4.3 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Maßnahmezuschüsse hat die Empfängerin/der Empfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Vordruck einzureichen.

Für die Abgabe der Verwendungsnachweise gelten folgende Termine:

Für Maßnahmen, die bis 31. Oktober eines jeden Jahres stattfinden, ist der Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Maßnahmeschluss, spätestens jedoch **bis zum 01. Dezember des Jahres** vorzulegen. Für alle anderen Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis ebenfalls nach sechs Wochen, jedoch **spätestens zum 28. Februar des Folgejahres** einzureichen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird gegebenenfalls der restliche Förderbetrag in Höhe von 20 % des Maßnahmezuschusses ausgezahlt.

Der Nachweis über die Verwendung des Materialkostenzuschusses ist spätestens **drei Monate nach Abruf der Mittel** durch die Vorlage entsprechender Belege zu erbringen.

Dem Verwendungsnachweis brauchen die Eingabe- und Ausgabebelege nicht beigelegt zu werden. Sie sind jedoch 5 Jahre für die eventuelle Prüfung durch das Jugendamt beziehungsweise das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel aufzubewahren.

Dem Verwendungsnachweis sind im Einzelnen beizufügen:

Maßnahme: Inner- und außerörtliche Freizeiten

Beizufügende Unterlagen:

- Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden
- Programmaufstellung

Maßnahme: Ferienaktionen vor Ort

Beizufügende Unterlagen:

- Aufstellung über die Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden an den einzelnen Tagen
- Programmaufstellung

Maßnahme: Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche in Ferienzeiten

Beizufügende Unterlagen:

- Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden
- Programmaufstellung

Maßnahme: Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote

Beizufügende Unterlagen:

- Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden
- Programmaufstellung mit Zeitablauf

Maßnahme: Bildungsangebote

Beizufügende Unterlagen:

- Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden
- Programmaufstellung mit Zeitablauf

Maßnahme: Internationale Jugendbegegnungen

Beizufügende Unterlagen:

- Unterschriftenliste der Teilnehmenden und Mitarbeitenden
- Programmaufstellung

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Wesel am 04.12.2018 beschlossen. Sie treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Jugendhilfeausschuss am 19.11.2013 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.